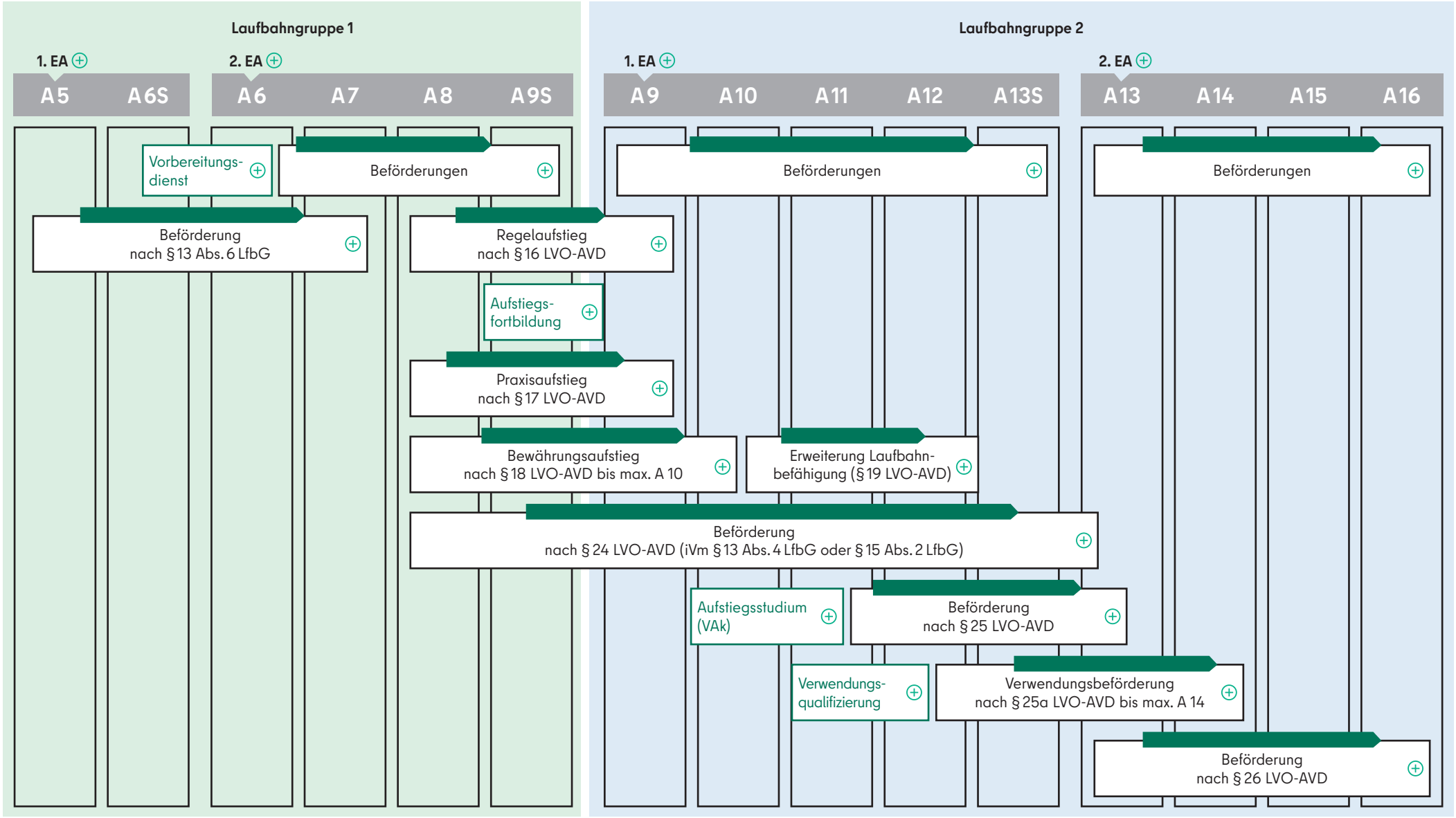
ENTWICKLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR BEAMTETE DIENSTKRÄFTE



EA = Einstiegsamt ⊕ Verlinkte Informationen

Senatsverwaltung für Finanzen / Abteilung IV Landespersonal
© Referat IV C, Stand 04/2026

#PEP2030 Landespersonal | BERLIN

Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahnen des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

Das Laufbahnrecht regelt, welche Zugangsvoraussetzungen zu den jeweiligen Laufbahngruppen erforderlich sind:

Laufbahngruppe 1

Erstes Einstiegsamt
A 5

1. Voraussetzung
- Berufsbildungsreife

oder
- gleichwertig anerkannter Bildungsstand

2. Voraussetzung
- Berufsbildung

oder
- Vorbereitungsdienst mind. sechs Monate*

Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Zweites Einstiegsamt
A 6

1. Voraussetzung
- mittlerer Schulabschluss

oder
- Berufsbildungsreife und förderliche Berufsausbildung

oder
- Berufsbildungsreife und Ausbildung in öffentlich-rechtlichem Ausbildungsverhältnis

oder
- gleichwertig anerkannter Bildungsstand

2. Voraussetzung
- Berufsausbildung und mind. ein Jahr geeignete hauptberufliche Tätigkeit

oder
- mit Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst* (mind. zwei Jahre) oder dessen Anforderungen entsprechende Berufsausbildung

Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Laufbahngruppe 2

Erstes Einstiegsamt
A 9

1. Variante
- Fachhochschulreife oder andere zum Hochschulstudium berechtigende Schulbildung

oder
- gleichwertig anerkannter Bildungsstand

und
- ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst von mind. drei Jahren*

2. Variante
- Bachelor in geeigneter Studienfachrichtung, der die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn benötigten wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden sowie berufspraktische Fähigkeiten/Kenntnisse vermittelt

oder
- gleichwertiger Abschluss

3. Variante
- Bachelor in geeigneter Studienfachrichtung

oder
- gleichwertiger Abschluss und mit Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst

oder
- geeignete hauptberufliche Tätigkeit mind. ein Jahr

Eine der Varianten muss erfüllt sein.

Zweites Einstiegsamt
A 13

1. Voraussetzung
- Master in geeigneter Studienfachrichtung

oder
- gleichwertiger Abschluss

2. Voraussetzung
- geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mind. zwei Jahren

oder
- ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst von mind. zwei Jahren*

Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Alternativ genügt das zweite juristische Staatsexamen.

Laut Gesetzgeber wird das höchste regulär erreichbare Amt (sog. Endamt) der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt und das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 jeweils beide nach A 9, sowie das Endamt der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt und das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 jeweils beide nach A 13 besoldet. Zur Verdeutlichung, dass ein Erreichen des Endamtes trotz gleicher Besoldungsgruppe **keinen** Wechsel in die nächsthöhere Laufbahngruppe darstellt und damit als solches keine weiteren regulären Beförderungsmöglichkeiten eröffnet, wurde der Besoldungsgruppe des Endamtes jeweils ein „S“ hinzugefugt, ohne dass die Besoldung als solche geändert wird.

* Derzeit wird im Land Berlin nur für das 2. EA der Laufbahngruppe 1 ein Vorbereitungsdienst angeboten.

Weitere Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen finden sich hier

Laufbahngesetz - LfbG - § 7, § 8

Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst - LVO-AVD - § 12, § 22

Senatsverwaltung für Finanzen
Abteilung IV Landespersonal

© Referat IV C

Stand 04/2026

#PEP2030 Landespersonal | BERLIN

Aufstiegsarten für beamtete Dienstkräfte des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

Für den Aufstieg aus der ersten Laufbahngruppe in die zweite Laufbahngruppe derselben Fachrichtung gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die gängigsten Aufstiegsformen werden hier vorgestellt. Grundsätzlich setzt dabei jede Form des Aufstiegs voraus, dass eine freie Stelle vorhanden ist, die ausgeschrieben wird. Im Folgenden sind Informationen und Voraussetzungen für die verschiedenen Aufstiegsarten dargestellt.

Laufbahngruppe 1		Laufbahngruppe 2
Regelaufstieg in Verbindung mit § 16 LVO-AVD	**von mind. A 8 / A 9 S**	**A 9**

- von mind. A 8 zu A 9
- Nachweis über Zugangsvoraussetzung für Laufbahngruppe 2
- dienstliche Beurteilung der letzten drei Jahre mit mind. 2 bzw. B
- Bewährung in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mind. fünf Jahren auf mind. zwei Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete
- erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren für mit A 9 oder A 10 bewerteten Dienstposten
- Erprobungszeit beträgt 18 Monate
- Bewährung in Aufgaben des künftigen Dienstpostens und in Aufgaben eines weiteren anderen Aufgabengebiets für mind. sechs Monate

Praxisaufstieg (nach § 17 LVO-AVD)	**von mind. A 8**	**A 9**

- von mind. A 8 zu A 9
- dienstliche Beurteilung der letzten zwei Jahre mit mind. 2 bzw. B
- mind. fünf Jahre Bewährung auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete ab der Besoldungsgruppe A 6 nötig
- erfolgreiche Teilnahme an Auswahlverfahren vorausgesetzt
- Dauer der Einführung in die Aufgaben: mind. 2 Jahre
- während der Einführung Teilnahme an Aufstiegsfortbildung
- am Ende der Einführung erfolgt Zuerkennung der Laufbahnbefähigung durch Landespersonalausschuss

Bewährungsaufstieg (nach § 18 LVO-AVD)	**von mind. A 8**	**A 9**	**bis max. A 10**

- von mind. A 8 zu A 9
- spätere Beförderung bis max. A 10
- dienstliche Beurteilung der letzten drei Jahre mit mind. 2 bzw. B
- mind. fünf Jahre Bewährung auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete
- Einsatz erfolgt auf Amt der Besoldungsgruppe A 10 auf Grundlage eines dienstlichen Interesses
- Dauer der Einführung in die Aufgaben: 2 Jahre (Verkürzung im Ausnahmefall möglich)
- während der Einführung Teilnahme an Aufstiegsfortbildung
- am Ende der Einführung erfolgt Zuerkennung der Laufbahnbefähigung durch Landespersonalausschuss

Für beamtete Dienstkräfte der Laufbahngruppe 1 mit geeignetem Bachelor- oder gleichwertigem Abschluss besteht zudem die Möglichkeit eines Aufstiegs nach § 15 LfbG.

Weitere Informationen zu den Aufstiegsarten finden sich hier

Laufbahngesetz § 14 - LfbG ⊕

Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD) § 15, § 17, § 18 ⊕

Senatsverwaltung für Finanzen
Abteilung IV Landespersonal

© Referat IV C

Stand 04/2026

#PEP2030 Landespersonal | BERLIN

Beförderungen für beamtete Dienstkräfte des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

Eine Beförderung kann erfolgen, wenn die Stelle mit der entsprechenden Besoldungsgruppe bewertet ist, andernfalls ist zuvor ein Wechsel auf eine höher bewertete Stelle erforderlich. Zusätzlich muss eine freie und besetztbare Planstelle vorliegen. Jegliche Beförderung unterliegt dem sogenannten Leistungsgrundsatz (LfbG § 4 Leistungsgrundsatz) und ist abhängig von der Eignung, Befähigung und Leistung. Im Folgenden sind Informationen und Voraussetzungen für die verschiedenen Beförderungsmöglichkeiten dargestellt.

Laufbahngruppe 1

Beförderung innerhalb der Laufbahngruppe 1

- Eignung wird vorausgesetzt
- Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden
- Beförderung ist ab dem zweiten Jahr der Probezeit möglich
- drei Monate Erprobungszeit (max. sechs Monate)

Laufbahngruppe 2

Beförderung innerhalb der Laufbahngruppe 2

- Eignung wird vorausgesetzt
- Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden
- Beförderung ist ab dem zweiten Jahr der Probezeit möglich
- sechs Monate Erprobungszeit (max. 12 Monate)

Beförderung in Verbindung mit § 24 LVO-AVD — von mind. A 9 — A 13

- Nachweis über einen für das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeigneten Bildungsabschluss
- dienstliche Beurteilung der letzten drei Jahre mit mind. 2 bzw. B
- erfolgreiche Teilnahme an Auswahlverfahren vorausgesetzt
- Erprobungszeit beträgt 24 Monate (Verkürzung möglich)
- Bewährung in Aufgaben des künftigen Dienstpostens und Aufgaben eines weiteren Aufgabengebiets für mind. 6 Monate

Verwendungsbeförderung nach § 25a LVO-AVD — von mind. A 12 — max. A 14

- mind. 5 Jahre Bewährung in A 12 oder höher
- Verwendung ausschließlich innerhalb eines der in §25a Abs. 7 LVO-AVD aufgezählten Verwendungsbereiche
- Bewährung auf mind. 2 Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete (mind. einer im Verwendungsbereich)
- erfolgreiche Teilnahme an Auswahlverfahren
- Bewährung in der Erprobungszeit von 12 Monaten (Kürzung auf bis zu 6 Monate möglich)
- erfolgreiche Teilnahme an theoretischer Qualifizierung (Verwendungsqualifizierung)

Erweiterung der Laufbahnbefähigung nach § 19 LVO-AVD — von A 10 — max. A 13S

- Anschlussmöglichkeit an Bewährungsaufstieg nach § 18 LVO-AVD (A 10 bis max. A 13S)
- Beurteilung der letzten 3 Jahre vor Zulassung durchgehend mit gut, Leistungsstufe B oder besser
- mind. 2 Jahre Bewährung in Amt der Besoldungsgruppe mind. A 10
- erfolgreiche Unterweisung in die Aufgaben des höherwertigen Amtes

Beförderungen ohne Hochschulqualifikation nach § 25 LVO-AVD — von mind. A 11 — A 13 / A 14

- Bewährung von mind. 5 Jahren mind. in Aufgaben des 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
- Beurteilung i.d.R. mit gut, Leistungsstufe B oder besser
- erfolgreiche Teilnahme an Auswahlverfahren für mit A 13 oder A 14 bewerteten Dienstposten
- 24 Monate Erprobungszeit
- Übernahme von Aufgaben des zukünftigen Dienstpostens
- Bewährung in einem weiteren Fachgebiet für mind. 6 Monate
- während der Erprobungszeit Teilnahme an „Aufstiegsstudium“ der VAk oder gleichwertiger Bildungseinrichtung

Beförderung zur A 16 oder höher nach § 26 LVO-AVD — von mind. A 13 — mind. A 16

- Bewährung in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder höher
- auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete mit jeweils einer Mindestdauer von 1 Jahr
- vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen

Weitere Informationen zu den Beförderungsmöglichkeiten finden sich hier

Laufbahngesetz - LfbG § 13 ⊕

Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD) § 19, § 25, § 25a, § 26 ⊕

Senatsverwaltung für Finanzen
Abteilung IV Landespersonal

© Referat IV C

Stand 04/2026

#PEP2030 Landespersonal BERLIN

Lehrgänge der Verwaltungsakademie Berlin für beamtete Dienstkräfte des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

Ausbildung für den Vorbereitungsdienst 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 — 1. LfG

Zielgruppe:
- Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 des 1. EA

Voraussetzungen für die Ernennung in das Beamtenverhältnis:
- erweiterte Berufsbildungsreife oder mittlerer Schulabschluss gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 u. 3 SchulG Berlin (idgF)
- Berufsbildungsreife und förderliche Berufsausbildung
- Berufsbildungsreife und Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Bereich oder
- ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand

Informationen:
- fachtheoretische Ausbildung über die VAk
- der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab

Dauer:
- 2 Jahre (unter Umständen 2 Jahre, 6 Monate)

Aufstiegsfortbildung im Rahmen des Praxisaufstiegs (§ 17 LVO-AVD & AOgD AL) — 2. LfG

Zielgruppe:
- Beamtinnen und Beamte, die während der Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn im Rahmen des Praxisaufstiegs ihre Aufstiegsqualifikation absolvieren

Voraussetzungen:
- erfolgreich absolviertes schriftliches Auswahlverfahren
- Beurteilung der Leistungen in den letzten vier Jahren mit mind. Buchstabe B oder mit Note 2

Dauer:
- ca. 360 Doppelstunden / ca. 2,5 Jahre

Aufstiegsfortbildung im Rahmen des Bewährungsaufstiegs (§ 18 LVO-AVD & AOgD AL) — 2. LfG

Zielgruppe:
- Beamtinnen und Beamte, die während der Einführung in die Aufgaben des höheren Amtes ihre Aufstiegsqualifikation absolvieren

Voraussetzungen:
- mind. 5 Jahre Bewährung auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete
- ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 zu Beginn des Lehrgangs

Dauer:
- ca. 154 Doppelstunden / ca. 1 Jahr

Verwendungsqualifizierung im Rahmen der Verwendungsbeförderung (§ 25a LVO-AVD) — 2. LfG

Zielgruppe:
- Beamtinnen und Beamte, die während der Erprobungszeit der Verwendungsbeförderung ihre theoretische Qualifikation absolvieren

Voraussetzung:
- Registrierung durch die Dienstbehörde mit individuellem Fortbildungsplan

Dauer:
- 40 Doppelstunden

Aufstiegsstudium zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für 2. EA LfG 2 (§ 25 Abs 3 LVO-AVD) — 2. LfG

Zielgruppe:
- Beamtinnen und Beamte ohne Hochschulabschluss, die sich unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse für Aufgaben des 2. EA der Laufbahngruppe 2 qualifizieren

Voraussetzungen:
- Auswahl auf eine freie Stelle der Teilnehmenden erfolgt durch die Behörden
- Meldung an die VAk bis zum 30.06. eines jeden Jahres

Informationen:
- Mit Abschluss des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

Dauer:
- 20 Monate
- mind. 210 Doppelstunden

Berufseinstiegsbegleitende Fortbildung für Inspektorinnen und Inspektoren auf Probe — 2. LfG

Zielgruppe:
- Beamtinnen und Beamte mit relevantem Hochschulstudium (Bachelor oder Diplom)

Voraussetzung:
- erfolgreich absolviertes Auswahlverfahren bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport oder den Bezirksverwaltungen

Informationen:
- fachtheoretische Fortbildung über die VAk

Dauer:
- 36 Monate (unter Umständen 12 Monate)
- 28 Doppelstunden

Regierungsrätinnen und Regierungsräte (Qualifizierungsreihe) — 2. LfG

Zielgruppe:
- Juristinnen und Juristen

Voraussetzung:
- erfolgreich absolviertes Auswahlverfahren bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Informationen:
- fachtheoretische Fortbildung über die VAk

Dauer:
- ca. 20 Seminartage / max. 77 Doppelstunden

⊕ und **Text in grüner Schrift**: Verlinkte Informationen

Senatsverwaltung für Finanzen
Abteilung IV Landespersonal

© Referat IV C

Stand 04/2026

#PEP2030 Landespersonal | BERLIN